Stellungnahmen im Rahmen
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Planauslegung, Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Mailausgang der Information zum Planvorhaben: 07.07.2025
Öffentliche Planauslegung: vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025

Abkürzungen unter Vermerk:
B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
L = Legende ändern oder ergänzen
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Anlage zum Beschluss Nr. ..... der Sitzung der Gemeindevertretung vom __.__.2026

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
2.	**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
3.	**PRIMAGAS Energie GmbH** Stellungnahme vom 07.07.2025			
	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Negativauskunft	Kenntnisnahme	K
5.	**DNS:NET** Stellungnahme vom 07.07.2025			
	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.	Negativauskunft	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Anlagen Kabelschutzanweisung			
6.	**Tyczka Energy GmbH** Stellungnahme vom 07.07.2025			
	Die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	Negativauskunft	Kenntnisnahme	K
8.	**Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg** Stellungnahme vom 21.07.2025			
	Ziele der Landesplanung stehen der o. g. Planungsabsicht (GL Reg.-Nr. 0262/2024) nicht entgegen. Wir verweisen auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 22.05.2024 im Rahmen der Zielanfrage.	Belange Landesplanung	Im Ergebnis der Stellungnahme der GL vom 22.05.2024 steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.	K
9.	**Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel** Stellungnahme vom 14.08.2025			
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.07.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)			
	Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Bürgersolarpark Bantikow“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.	Belange der RPG	Vorentwurf ist mit Belangen Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Kenntnisnahme	K
	Erläuterung: Der vorliegende Bebauungsplan hat die bauplanungsrechtliche Sicherung eines ca. 28,9 ha großen Gebietes südöstlich des Ortsteils Bantikow überwiegend mit der Festsetzung als sonstige Sondergebiete „Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlagen zum Inhalt. Die eingangs genannten Regionalpläne enthalten für den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Festlegungen. Der vorliegenden Planung stehen daher keine Belange der Regionalplanung entgegen.	Erläuterung	Kenntnisnahme	K
	Bewertungsgrundlagen Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)	Rechtliche Grundlagen	Die rechtlichen Grundlagen sind bereits in der Begründung benannt. Kenntnisnahme	K
	Bindungswirkung Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	Bindungswirkung	Kenntnisnahme	K
	Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" wurde mit Be-	Hinweise	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	scheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".			
	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum “Freiraum” und zu den “historisch bedeutsamen Kulturlandschaften” wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Hinweise	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
	Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	Mitteilung	Eine Mitteilung über die Schlussabwägung erfolgt mit Abschluss des Planverfahrens.	H
10.	**Landesamt für Bauen und Verkehr** Stellungnahme vom 01.08.2025			
	Den vom Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Belange des LA Bauen und Verkehr	Kenntnisnahme, keine Bedenken vorgebracht	K
12.	**Landesbetrieb Straßenwesen** Stellungnahme vom 08.07.2025			
	Mit Bezugsmail vom 07.07.2025 informieren Sie zum Inhalt des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und geben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Die Erschließung erfolgt über die kommunale Ortsteilverbindungsstraße, welche im Osten von Bantikow abzweigt. Somit befindet sich der Geltungsbereich des ausgewiesenen Planungsgebietes außerhalb der für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange. Sollte eine Änderung an der Einmündung zur Landes- bzw. Bundesstraße notwendig werden, ist die Zustimmung vorab beim Landesbetrieb Straßenwesen einzuholen.	Belange LS	Für die vom Landesbetrieb Straßenwesen vertretenden Belange liegt keine Betroffenheit vor.	K
14.	**Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen** Stellungnahme vom 31.07.2025			
	[x] Keine Einwände		Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
15.	**Brandenburgische Boden GmbH**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
17.	**Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst** Stellungnahme vom 09.07.2025			
	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. **Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern** Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link:https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899	Belange Zentraldienst Kampfmittelfreiheitsbescheinigung Allgemeiner Hinweis	Keine grundsätzlichen Einwände. Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird über den vorgetragenen Sachverhalt informiert. Kenntnisnahme	K K K
18.	**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit** Stellungnahme vom 18.07.2025			
	Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat für einen Bereich südöstlich des Ortsteils Bantikow den Bebauungsplan „Bürgersolarpark Bantikow“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung	Hinweise	Eine PV-Freiflächenanlage ist keine BImSchG-pflichtige Anlage. Beim Bauantrag einer Batteriespeicheranlage	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden. In Begründung zum Bebauungsplan wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden. Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen. Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt. Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.		sind dann die Belange der BESS (Battery Energy Storage System) zu beachten. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
20.	**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe** Stellungnahme vom 28.07.2025			
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: **B Stellungnahme** Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. **1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:** Keine. **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:** Keine. **3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**	Belange LBGR	Keine Betroffenheit, keine Einwendungen, keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen. Kenntnisnahme	K
	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	K

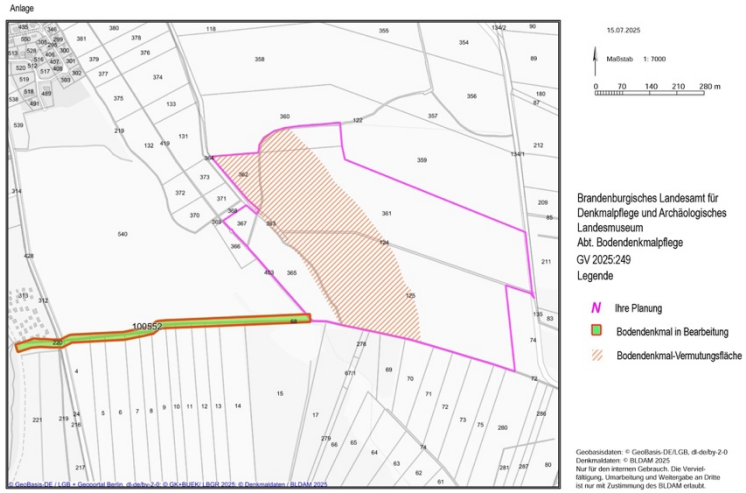
Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB- Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.	X-Plan	Sollte zur Beurteilung der Planungsabsicht die Übermittlung einer shape-Datei erforderlich werden, werden die jeweiligen Behörden darum gebeten, diese individuell beim zuständigen Planungsbüro anzufragen. Eine X-Plankonforme Datei kann im Bedarfsfall erst nach Abschluss des Planverfahrens zur Verfügung gestellt werden.	K
24.	**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum** **Abteilung Bodendenkmalpflege** Stellungnahme vom 15.07.2025			
	Unmittelbar angrenzend an das o. g. Vorhaben ist **derzeit ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Brandenburg {BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9,215 ff)§§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).[1] BD i. B. 100552 Bantikow 5 Landwehr deutsches Mittelalter			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Da es sich bei dem Bodendenkmal um eine zum Teil noch sichtbare Landwehr handelt, bitten wir, aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit des Denkmals, einen größtmöglichen Abstand zu halten und auch dessen Umgebung zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen. Generell gelten folgende Bestimmungen. <u>Bodendenkmale (siehe Anlage):</u> Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).	Bodendenkmal ehemalige Landwehr	Das in Rede stehende Bodendenkmal der ehemaligen Landwehr wird in der Planzeichnung gekennzeichnet. Das „Bodendenkmal in Bearbeitung“ „Landwehr deutsches Mittelalter“ kommt im Westen vom Untersee und endet an der Südwestecke des B-Plangeltungsbereiches. Dieses ist ca. 260 m von der Grenze des westlichen Sondergebietes entfernt und optisch durch einen hohen Gehölzbestand vom Sondergebiet getrennt. Der nicht als Bodendenkmal festgesetzte Teil des weiter in Richtung Osten führenden Teils der Landwehr ist in der Landschaft zum Teil noch erkennbar. Dieser Teil der ehemaligen Landwehr liegt südlich des östlichen Sondergebietes und ist durch die Anlage der eingezäunten PV-Freiflächenanlage nicht betroffen.	P, B
	In einem Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger	vermutetes Bodendenkmal	Die Fläche des vermuteten Bodendenkmals wird in der Planzeichnung eingetragen und die Begründung entsprechend ergänzt.	P, B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. <u>Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u> Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1 > und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert** zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Träger*in des Vorhabens nach Maßgabe der§§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.	Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmal-Vermutungsflächen	Der Vorhabenträger hat sich aus Kostengründen entschieden kein vorgezogenes archäologisches Fachgutachten mit einer Prospektion durchzuführen. Stattdessen wird der Vorhabenträger einen archäologischen Fachgutachter mit einer archäologischen Baubegleitung beauftragen. Die Bodendenkmalvermutungsfläche wird in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. In dem 2. Städtebaulichen Vertrag, der zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird, werden diese Hinweise aufgenommen mit der Verpflichtung, dass der Vorhabenträger die beauftragten Baufirmen über diese denkmalpflegerischen Auflagen informieren muss.	P H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: **Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind** (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich geund zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter	Empfehlung zu Bodendenkmal-Vermutungsflächen	Der Vorhabenträger hat sich entschieden kein vorgezogenes archäologisches Fachgutachten mit einer Prospektion durchzuführen. Stattdessen wird der Vorhabenträger einen archäologischen Fachgutachter mit einer archäologischen Baubegleitung beauftragen. Die Bodendenkmalvermutungsfläche wird in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet.	P, B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. **Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.** **Die Planunterlagen (Entwurf vom März 2025) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.** **Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.** **Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:** **Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de** <u>Hinweis:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme. [1] Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit	Unterrichtung der bauausführenden Firmen	In dem 2. Städtebaulichen Vertrag, der zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird, werden diese Hinweise mit der Verpflichtung aufgenommen, dass der Vorhabenträger die beauftragten Baufirmen auf diese denkmalpflegerischen Auflagen hinweist.	H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver-merk
	der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = ,,BD" ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol= ,,BD i. B." oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht -im Sinne des BbgDSchG § 3 -flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt. Anlage 			
29.	**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
31	**Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2** Stellungnahme 12.08.2025			
	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für	Fachabteilungen	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.			
31.1	**Immissionsschutz** Stellungnahme vom 11.08.2025			
	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage **1. Planungsziel** Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage, einschließlich der Nebenanlagen, zu schaffen, um damit einen Beitrag für eine umweltfreundliche Energieerzeugung durch die Nutzung von Sonnenenergie zu leisten und eine lokale nachhaltige Energieversorgung zu sichern. Hierzu sollen u. a. ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und zwei Baufelder (SO1, SO2) festgesetzt werden. Die erforderliche 13. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren erfolgen.	Planinhalt	Kenntnisnahme	K
	<u>Plangebiet/Planumfeld</u> Das Plangebiet befindet sich etwa 380 m südöstlich der Ortslage Bantikow auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 28,9 ha umfasst in der Gemarkung Bantikow, Flur 4, die Flurstücke 122 (tlw.), 124, 125, 126, 359 (tlw.), 361, 362, 363, 365 und 367. **2. Stellungnahme** Gegenstand der Stellungnahme ist die frühzeitige Behördenbeteiligung zum Vorentwurf (Stand 25.03.2025) des Bebauungsplans „Bürgersolarpark Bantikow“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.	Planinhalt	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG[1] sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, Juli 2023.	Rechtsgrundlagen	Eine PV-Freiflächenanlage ist keine BImSchG-pflichtige Anlage. Beim Bauantrag einer Batteriespeicheranlage sind dann die Belange der BEES (Battery Energy Storage System) zu beachten. Kenntnisnahme Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u. a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürften Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)[2], der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)[3] und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)[4] geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie[5] ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)[6] gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.	Hinweise	Die Hinweise werden im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren beachtet.	H, K
	2.2 Immissionsschutz Den Ausführungen des Umweltberichtes zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Klima und Luft (Punkt 4.1.2) sowie Mensch und Gesundheit (Punkt 4.1.6) kann gefolgt werden.	Belange Immissionsschutz	Ausführungen im Umweltbericht wird gefolgt. Es sind keine erheblichen Belästigungen durch Blendwirkungen oder Geräuschimmissionen der zu errichtenden Anlagen zu erwarten. Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Abstand von ca. 380 m zur nordwestlich gelegenen Wohnbebauung der Ortslage Bantikow sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen oder Geräuschimmissionen der zu errichtenden Anlagen nicht zu erwarten. <u>Auswirkungen schwerer Unfälle</u> In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV[7] unterliegen. Weitergehende Angaben zu den Belangen des Störfalls sind somit nicht erforderlich. **3. Mitteilung** Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten. [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist [2] Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist [3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26, S. 503), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) [4] Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. 2021 S. 1050) [5] Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (Abl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (Abl. S. 779) [6] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) [7] Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist	Hinweis	Nach Rechtskraft des Bebauungsplans wird der B-Plan mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung an das Landesamt für Umwelt übermittelt.	H
32.	**Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Ostprignitz-Ruppin, untere Forstbehörde**			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Stellungnahme vom 31.07.2025			
	Die zu o. g. Betreff übersandten Unterlagen wurden forstfachlich geprüft: Das ca. 28,9 ha große Plangebiet befindet sich in der Flur 4 der Gemarkung Bantikow - Flst. 122 tlw., 124, 125, 126, 359 tlw., 361, 362, 363, 365 und 367. Planungsziel ist die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage. Gemäß vorliegenden Stand der eingesehenen Unterlagen, bedarf es keiner forstrechtlichen Genehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), da im Planungsgebiet **keine Waldflächen betroffen** und somit **waldrechtliche Belange nicht berührt** sind. Allerdings grenzen im südlichen Bereich des Planungsgebietes unmittelbar Waldflächen direkt an. Dieser Sachverhalt ist wegen möglicher Sturmschäden bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (Waldabstand). Den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan „Bürgersolarpark Bantikow“ übersandten Unterlagen wird seitens des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als untere Forstbehörde zugestimmt.	Belange Forst unmittelbar angrenzende Waldflächen	Die Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen, sodass waldrechtliche Belange nicht betroffen sind. Kenntnisnahme Es wird davon ausgegangen, dass durch den geplanten Abstand der PV-Module zu dem vorhandenen Wald keine Gefährdung für die PV-Anlage besteht. Sollte es sich im Rahmen des Bauantragsverfahrens herausstellen, dass diese Annahme von den am Antragsverfahren beteiligten Behörden anders bewertet wird, besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer weiteren vertraglichen Regelung zwischen dem Vorhabenträger und dem angrenzenden Waldbesitzer, eine Schadensersatzfreistellung bei möglichen Schäden durch umstürzende Bäume zu vereinbaren..	K H
33.	**Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
34.	**Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Team Kreisentwicklung und Mobilität** Stellungnahme vom 12.09.2025			
	In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen/Zuarbeiten des • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 09.09.2025, • Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 08.08.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 28.07.2025,			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	• Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, v. 23.07.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 18.07.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 16.07.2025 sowie des • Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 11.07.2025 vor. Aus der Zuarbeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde gehen keine Einwände oder Bedenken zum Planstand hervor.			
	Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Seitens der ebenfalls im Verfahren einbezogenen unteren Naturschutzbehörde sowie des SG Landwirtschaft wurden fristgerecht keine Stellungnahmen eingereicht. Aufgrund der planumfänglichen Wildschneise wurde die untere Jagdbehörde des Landkreises mit heutigem Schreiben nachbeteiligt und um direkte Zuarbeit an Sie bzw. das Planungsbüro bis zum 01.10.2025 gebeten, sofern Hinweise zur Planung bestehen.	Hinweise	Kenntnisnahme	K
	Aus bauleitplanerischer Sicht ist anzumerken, dass sich die vorliegende Planung ggw. nicht aus den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (FNP) entspr. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB entwickelt. Laut Begründungsvorentwurf sollen die abweichenden Darstellungen im Rahmen des 13. FNP-Änderungsverfahrens im Parallelverfahren n. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB, entsprechend den vorgesehenen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes, angepasst werden. Das entsprechende FNP-Änderungsverfahren liegt der Kreisverwaltung bis dato nicht vor. Daher wird der Hinweis gegeben, dass vorliegender Bebauungsplan vor Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde n.§ 10 Abs. 2 S. 1 BauGB bedarf, sofern dieser vor Wirksamwerden der 13. FNP-Änderung zur Rechtskraft geführt werden soll.	erforderliche FNP-Änderung	Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind im Juli und August 2025 erfolgt. Mit Mail-Schreiben vom 01.07.2025 wurde auch der Landkreis Ostprignitz-Ruppin an der Planung beteiligt.	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Das Planzeichen der festgesetzten Breiten/Abstände lt. Planzeichnung, sollte der Vollständigkeit halber, ebenfalls generalisierter Bestandteil der Zeichenerklärung sein. Die Geltungsbereichsgrenze sollte hinsichtlich ihrer Bestimmtheit an den Eckpunkten geschlossen werden (vgl. Zeichenerklärung bzw. PlanZV). <u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Auf der Grundlage des§ 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich digital (An bernd@wusterhausen.de; Cc info@plankontor-np.de).	Hinweise zur Planzeichnung	Die Hinweise werden beachtet. Kenntnisnahme	P
34.1	**Bau- und Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde** Stellungnahme vom 09.09.2025			
	Die untere Bodenschutzbehörde nimmt zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung. Bodenschutzfachliche Aspekte fanden partiell im Vorentwurf der Begründung (Stand März 2025) und im Umweltbericht (Unterlage 1.02, Stand März 2025) Berücksichtigung. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen das oben genannte Vorhaben - bei Beachtung der folgend aufgeführten Anmerkungen und des Hinweises - keine Einwände.	Bodenschutzfachliche Aspekte	Keine Einwände, Kenntnisnahme	K
	Anmerkungen: - Im Vorentwurf der Begründung (Stand März 2025) sind unter Gliederungspunkt 8.4 (Seite 10) die Munitions- und Altlastenthematik zu differenzieren. Die vorhandene Formulierung betr. Altlasten, ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:	Hinweis zu Altlasten	Der Hinweis wird beachtet und die Begründung entsprechend angepasst.	B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	„Im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 BBodSchG im Bereich des Bebauungsplans "Bürgersolarpark Bantikow" (Bearb.stand 25.03.2025) registriert. Das bedeutet, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige von den Grundstücken ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Dennoch kann das Vorhandensein von Vergrabungen oder umweltgefährdenden Stoffen nicht (gänzlich) ausgeschlossen werden."			
	Der Unterpunkt Munitionsbelastung ist gesondert aufzuführen und mit Aussagen zu dem Thema zu versehen. Die Ausführungen zu entdeckten Bodendenkmalen sind unter dem Gliederungspunkt 8.5 abzuhandeln.	Hinweis zu Munitionsbelastung	Der Hinweis wird beachtet und die Begründung entsprechend angepasst.	B
-	Bezüglich des Gliederungspunktes 7.0 Rückbau (Vorentwurf der Begründung, Stand März 2025) wird angemerkt, dass§ 1 Abs. 8 BauGB entsprechend zu beachten ist. Demnach sind die zuständigen Behörden (so auch die USB) im Rahmen eines Aufhebungs-verfahrens zu beteiligen.	Hinweis zum Aufhebungsverfahren	Wird eine Satzung zur Aufhebung des B-Plans aufgestellt, sind sowohl die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wie die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Diese Verfahrensweise ist der Gemeinde bekannt.	
-	Im Umweltbericht (Unterlage 1.02, Stand März 2025) wird unter dem Gliederungspunkt 6.2 Vermeidungsmaßnahmen (Seite 59 ff) auf Maßnahmen zum Schutz des Bodens eingegangen. Diese sind um folgende Ausführungen zur erweitern bzw. zu ergänzen: *Werden bei Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist zu informieren (Tel. 03391 688-6752 oder-6711). Die betasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht besteht*	Hinweis zu Bodenschutzmaßnahmen	Die Ausführungen wurden in den Umweltbericht aufgenommen.	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall-und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). *Die natürlichen Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).* *Bei Bodenaushub und Abschiebungen sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, voneinander getrennt und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) zu gewährleisten.* *Die Vorgaben der DIN19639 I 2019-09 „Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben" und der DIN 18915 1 2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten" sind einzuhalten.*			
	- Die Moorbodentypenkarte 2021 des Landes Brandenburg, weist für den westlichen Bereich des Plangebietes (blau umrissen) partiell Moorboden (rot umrissen) aus (siehe Abbildung 1). Alle Moorböden und Moorfolgeböden bedürfen, auch gemäß Auffassung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, eines besonderen Schutzes. Insbesondere, um die im Bundesbodenschutzgesetz aufgeführten, maßgeblichen Bodenfunktionen erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund ist darzulegen, ob die kartierten Böden - gemäß Karte -im Gelände identifiziert werden konnten, wie (sofern degradiert) ihre Rekultivierbarkeit eingeschätzt wird und wie mit ihnen im Kontext des Planvorhabens	Moorbodentypenkarte 2021	Zur Überprüfung des Vorkommens von organogenem Boden und Bestimmung von Bodeneigenschaften sowie des (Grund)Wasserstands im Boden wurden Geohydrologisches Erstgutachten erstellt, dass Schurfe anlegte, von deren Sohle aus mit einem Bohrstock bis zur Erkundungstiefe von 1,0 m sondiert wurde. Im Bereich einer etwa 0,64 ha großen Senke am Nordrand des Plangebiets wurde organogener Boden in Form von Niedermoortorf mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m nachgewiesen. Der Torf war im oberen Bereich stark und im unteren Bereich mäßig zersetzt. Die darüber hinaus in der Moorbodenkarte ausgewiesenen Gleyböden weisen humusreiche Oberbodenhorizonte auf, die als Relikte der früher höheren Grund- bzw. Bodenwasserstände zu bewerten sind. Die im Rahmen der	P, B, T

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	unter Berücksichtigung ihrer Schutzwürdigkeit -umgegangen werden soll. Abbildung 1: Ausgewiesener Moorbodentyp (rote Umrandung) gemäß Karte des LfU Brandenburg im Plange-  biet (blau rumrissen). Skizze unmaßstäblich		Bodenuntersuchungen ermittelten Gleyböden werden jedoch bodensystematisch nicht den organogenen Böden zugeordnet. Die vorhandene Niedermoorsenke, welche die bisherige SPE-3-Fläche und den östlichen Teil der SPE 2.2 Fläche umfasst, wird nicht mehr als SPE-Fläche festgesetzt. Die Fläche wird jetzt als Grünfläche GF 3 festgesetzt. Außerdem erfolgt eine textliche Festsetzung, die bestimmt, dass auf dieser Fläche keine Maßnahmen erfolgen dürfen, die eine mögliche Wiedervernässung behindern. Weiterhin wird das Sondergebiet PV im Baufeld 1 an der Nordwestecke geringfügig verkleinert.	
	<u>Hinweis:</u> Gemäß § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) kann die untere Bodenschutzbehörde (USB) für die Zulassung von Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als **3000 Quadratmetern** Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Wird seitens der USB eine 888 gefordert, so muss / müssen die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte(n) Person(en) über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachwei-	Hinweis	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	sen. Der Nachweis ist zusammen mit dem zu erstellenden Bodenschutzkonzept vor Baubeginn bei unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.			
34.2	**Brandschutzdienststelle** Stellungnahme vom 08.08.2025			
	Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Festlegungen keine Bedenken. In den beiliegenden Unterlagen wurden nur allgemeine Aussagen zu einer notwendigen Löschwasserversorgung getroffen, ansonsten lagen keine weiteren beurteilbaren Informationen zum Brandschutz bei. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein objektbezogenes Brandschutzkonzept/Brandschutznachweis zu erstellen und alle notwendigen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind darzustellen, unter zusätzlicher Beachtung der ausgewiesenen Waldnähe. (u.a. Flächen für die Feuerwehr, wie Feuerwehrzufahrten/Feuerwehrumfahrt, innere und äußere Erschließung, gewaltfreie Feuerwehrzugänge zum Baufeld, Nachweis einer ausreichenden und frostsicheren Löschwasserversorgung, sonstige organisatorische und technische Maßnahmen des Brandschutzes). Auf Grund der Waldnähe wird bereits im Vorfeld ein erhöhter Löschwasserbedarf festgestellt. Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.	Belange Brandschutz	Keine Bedenken bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Festlegungen. Kenntnisnahme Die Vorgaben zum Brandschutz werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens beachtet.	K K, H
34.3	**Bau- und Umweltamt, untere Wasserbehörde** Stellungnahme vom 28.07.2025			
	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und Hinweise und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Rechtspflichten und Hinweise aus Sicht des Wasserrechtes *Wasserschutzgebiet* Das Vorhaben befindet sich fast vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Wusterhausen/Dosse. Die Trinkwasserschutzgebietsverordnung wurde mit Datum vom 03.12.2020 veröffentlicht. Es gelten die dort aufgeführten Verbote und Anforderungen an bauliche Anlagen und Gewässerbenutzungen.	Wasserschutzgebiet	Die Grenze der Wasserschutzzone III. ist bereits in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. Weiterhin erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.	B
	Oberflächengewässer Im westlichen Grenzbereich des Vorhabengebietes befindet sich das Oberflächengewässer 1-14-3. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zum Gewässer sind zu beachten. Darüber hinaus ist die Genehmigungspflicht bei Gewässerkreuzungen entsprechend des brandenburgischen Wassergesetzes zu beachten.	Gewässerkreuzungen	Es sind keine zusätzlichen Gewässerkreuzungen geplant.	K
	Abwasserbeseitigung: Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.	Niederschlagswasser	Das Niederschlagswasser kann weiterhin problemlos über die belebte Bodenzone versickern.	K
	Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereileitung).	Hinweis	Kenntnisnahme	K
	Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.	Hinweis	Kenntnisnahme	K
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Bei der Wahl der Aufstellorte der Transformatoren sind die vorgehenden Ausführungen zu beachten. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte,	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.			
34.4	**Bau- und Umweltamt, untere Denkmalschutzbehörde - Bodendenkmalschutz** Stellungnahme vom 16.07.2025			
	Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein Bodendenkmal. Somit könnte durch das Vorhaben ein Denkmal bzw. seine Umgebung berührt werden, hier: Bodendenkmal aus Fundplätzen (in Bearbeitung), ,,Landwehr deutsches Mittelalter", Bodendenkmal-Nr. 100552. Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).	Belange Bodendenkmalschutz	Das Bodendenkmal (in Bearbeitung) „Landwehr deutsches Mittelalter“ wird in der Planzeichnung eingetragen, ebenso die Fläche für ein begründet vermutetes Bodendenkmal im westlichen Teil des Plangebietes. Außerdem wird die Begründung dazu ergänzt.	B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gern. §§ 9, 19, 20 BbgDSchG der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Näheres regelt das Erlaubnisverfahren nach §§ 19 Abs. 1, 20 BbgDSchG. **Hinweis:** In einem Abschnitt des Plangebiets besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung des Vorhandenseins von noch nicht aktenkundig gewordenen Bodendenkmalen (siehe Fachliche Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, GV 2025:249, 15.07.2025 von Dr. Julia Braungart).	Hinweis	In Reaktion auf die Stellungnahme des BLDAM, Abteilung Bodendenkmalpflege bezüglich des vermuteten Bodendenkmals hat sich der Vorhabenträger entschieden einen archäologischen Fachgutachter mit einer archäologischen Baubegleitung zu beauftragen. Die Bodendenkmalvermutungsfläche wird in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet.	P, H
34.5	**Bau- und Umweltamt, untere Abfallwirtschaftsbehörde** Stellungnahme vom 11.07.2025			
	Aus abfallrechtlicher Sicht ergeht folgende Stellungnahme. Gemäß § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Im Wegebau können mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Der Einbau darf nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen. Gemische dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden. Sollte der vom Grundstück stammende Bodenaushub nicht am Herkunftsort wieder verwendet werden können, unterliegt dieser anfallende Boden den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Die umweltfachlichen Anforderungen werden eingehalten, wenn das Prüfzeugnis die Materialwerte für geregelte Ersatzbaustoffe, Anlage 1 Tabelle 1-4, entsprechen. Eine Ausfertigung der Prüfzeugnisse	Belange untere Abfallwirtschaftsbehörde	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung bei der Bauantragsstellung ebenfalls zur Kenntnis gegeben.	K, H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver-merk
	über den Eignungsnachweis ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Der Einbau von MEB oder ihrer Gemische sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf Grundlage § 22 Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vier Wochen vor Einbaubeginn schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. In der Voranzeige sind folgende Angaben zu machen: - Bezeichnung und Lage der Baumaßnahme - den Verwender, sofern dieser nicht selbst der Bauherr ist - den Bauherrn - die Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen - Masse und Volumen des einzubauenden MEB oder der in einem Gemisch enthaltenen MEB - Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 EBV - Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand - Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht - Lage der Baumaßnahem im Hinblick auf Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 - Lageskizze des geplanten Einbaus Der Voranzeige sind geeignete Nachweise über die Angaben zum erwarteten Grundwasserstand und der Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht beizufügen. Nach § 22 Abs.4 EBV hat der Verwender innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme anhand der zusammengefassten Lieferscheine die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB nach dem Muster der Anlage 8 als Abschlussanzeige unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu übermitteln.			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.			
34.6	**Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, untere Jagdbehörde** Stellungnahme vom 19.09.2025			
	Tenor: Dem o.g. Vorentwurf wird unter Beachtung folgender Auflage zugestimmt: Die Breite des zugesagten Wildkorrridors beträgt lediglich 25 m. Nach hiesiger Auffassung sollte die Mindestbreite 50 m betragen. Begründung: Analog zu § 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) stellt die Errichtung des Energieparks eine Zerschneidung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung dar. Daher müssen alle Maßnahmen durch den Vorhabensträger ergriffen werden, um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern. Durch den Planer sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Zerschneidungswirkung minimieren. Vermeidungsmaßnahmen, wie Schaffung von Wildkorridoren/Wildschneisen für die vorkommenden Wildarten nach dem Stand der Technik bzw. Lenkung des Wildes an der Freiflächenphotovoltaikanlage vor-bei, wären akzeptabel. Bei der Errichtung von Solaranlagen gehen zudem für den Wildbestand Äsungsflächen verloren, so dass durch einen möglichen Verbiss in den angrenzenden Waldflächen die geplante Waldverjüngung betroffen sein könnte. In dem betroffenen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) im Bantikow-Tornow - Jagdbogen Bantikow-Tornow 3 - kommt überwiegend Schwarzwild und Rehwild vor. Das Querungsmöglichkeiten für Großsäuger so zu gestalten sind, dass sie durch entsprechende Breite angenommen werden, hat bereits die untere Naturschutzbehörde des Landkreises in ihrer Stellungnahme hingewiesen. Eine Breite von mind. 50 Meter (nutzbare Breite) für Wildwechsel/Querungshilfen ist derzeit Stand der Technik. Es wird an dieser	Breite Wildkorridor	Der Hinweis zur Breite des Wildkorridors von mindestens 50 m wird in der Überarbeitung des Entwurfs beachtet. Der Wildkorridor in der Grünfläche GF 2 mit der Breite von 25,0 m wird in Richtung Westen auf 50,0 m verbreitert. Damit vergrößert sich die Grünfläche GF 2 von bisher 11.687 qm auf 23.354 qm. Das westlich angrenzende Sondergebiet PV im Baufeld 1 verkleinert sich entsprechend.	P, B, U

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Stelle auf das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) Ausgabe 2022" verwiesen, welches im vorliegenden Verfahren entsprechend anzuwenden ist. Das Merkblatt wurde durch Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 12. September 2023 eingeführt. Damit ist eine landesrechtliche Vorschrift gegeben. Auch das Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV) -Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wildtiere und Jagd -geht von 50 -60 m breiten Querungskorridoren aus. Die Bepflanzung kann so beibehalten werden. Hinweis: Im Übrigen wird die Mindestgröße des GJB Bantikow-Tornow -nach§ 7 Abs. 1 BbgJagdG 500 ha -durch das Vorhaben nicht tangiert. Der GJB Bantikow-Tornow hat eine Gesamtfläche von 1206,94 ha; die dem Solarpark zugewiesene Fläche beträgt nach der Begründung 29 ha.			
34.7	**Bau- und Umweltamt, untere Naturschutzbehörde** Stellungnahme vom 15.12.2025			
	Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben. Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig. **1. Einwendungen** Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ***Besonderer Artenschutz*** a) Der besondere Artenschutz ist gemäß den Hinweisen unter c) weiter zu bearbeiten, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden.	Besonderer Artenschutz	Die Hinweise und Ausführungen zum Artenschutz werden beachtet. Ein klar abgegrenzter Artenschutzfachbeitrag/Vorprüfung nach den benannten methodischen Standards wurde als eigenständiges Dokument erstellt	H, B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	b) Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen. Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung-, Störungs-, Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten) gelten entsprechend Abs. 5 bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. Zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sind mit § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote begünstigt (Legalausnahmen). § 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahmen (cef: continuous ecological functionality-measures) festzulegen. Bei vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen.		und der Begründung mit Umweltprüfung als Anlage ergänzt.	
	c) *Zauneidechsen* Innerhalb des Geltungsbereichs wird die zukünftige SPE-Fläche 6 von den Gutachter:innen als geeignetes Habitat für die Zauneidechse ausgewiesen. Zum Schutz des Habitats während der Bauzeit, werden die Vermeidungsmaßnahmen V-ZA1 und V-ZA2 vorgesehen. Das kartierte Habitat ist unabhängig von der Bauzeitenregelung durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen und dieser erst nach endgültigem Abschluss der Bautätigkeiten wieder zu entfernen. Dies soll sicherstellen, dass das Habitat auch außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Eidechsen vor Befahren u. Ä. geschützt wird, um ggf. überwinternde Tiere nicht zu beeinträchtigen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind jeweils mit ganzjähriger Freihaltung und Abzäunung der Fläche anzupassen.	Zauneidechsen	Die Vermeidungsmaßnahme V-ZA 2 wurde im AFB und UB entsprechend angepasst.	U

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Die Errichtung der geplanten Eidechsenburgen in der Wildschneise (GF 2) und der SPE-Fläche 1.4 sind durch fachkundiges Personal zu begleiten und abzunehmen. Die Fertigstellung ist der uNB nachzuweisen.	Hinweis	Der Hinweis wurde im UB unter dem Kapitel 6.4 und darin in Punkt A 4 ergänzt.	U
	Amphibien Die Kartiermethodik und die Ergebnisse der Kartierung (Erfassungstermine, Karte mit geeigneten Lebensräumen und Punktnachweisen) für die Artengruppe der Amphibien sind im AFB zu ergänzen.	Kartierung Amphibien	Im AFB wurde ergänzt: Der Nachweis von Amphibien erfolgte im Rahmen der Kartierungen zu anderen Artengruppen. Eine gezielte bzw. systematische Erfassung der Amphibien war dabei nicht Gegenstand der Untersuchungen. Aufgrund der wiederholten Begehungen des Vorhabenbereichs im Zuge der übrigen faunistischen Kartierungen konnten jedoch zahlreiche Beobachtungen von Amphibien gewonnen werden. Die regelmäßige Präsenz der Kartierer im Untersuchungsgebiet ermöglichte somit eine hinreichend umfassende Einschätzung des Vorkommens und der räumlichen Verteilung der Amphibien im Untersuchungsgebiet.	H
	Brutvögel Offenlandbrüter, Feldlerche Im Geltungsbereich wurden drei Feldlerchenbrutpaare kartiert, welche unmittelbar von der Überbauung betroffen sein werden. Darüber hinaus wurden fünf weitere Brutpaare außerhalb des Geltungsbereiches kartiert. Die Planung sieht für die drei unmittelbar betroffenen Brutpaare externe Ausgleichsmaßnahmen (= außerhalb der Sondergebiete, aber innerhalb des Geltungsbereiches) in den SPE-Flächen 2.1, 2.2 und 2.3 vor (CEF-BV1 bzw. E1).			
	Folgende Punkte sind im fortgeschriebenen Entwurf des Umweltberichtes noch zu bearbeiten: - Herleitung der quantitativen Anforderung an die Ausgleichsflächen (zugrunde legen der durchschnittlichen Reviergröße je Brutpaar und Ausgleichserfordernis) - Beschreibung der Umgebung der Ausgleichsflächen und deren Eignung als Bruthabitat (Werden ausreichende Abstände	Hinweise	Der Steckbrief zu den Bodenbrütern wurde im AFB um folgende Angaben ergänzt: Für die Feldlerche werden gegenüber vertikalen Strukturen je nach Art und Ausprägung unterschiedliche Orientierungswerte angegeben. Der NRW-Leitfaden (FÖA Landschaftsplanung GmbH, 2021) nennt beispielsweise 25 m bei He-	U, H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	zu Vertikalstrukturen eingehalten? - 160 m zu Wald und Siedlungen, 120 m zu Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölzen, 120 Meter zu Hochspannungsleitungen) - Einschätzung der Störungsempfindlichkeit, wenn Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit vorgesehen sind (Wird die Feldlerche die externen Maßnahmen annehmen, wenn in unmittelbarer Nähe Bautätigkeiten stattfinden? – falls Störungen nicht ausgeschlossen werden können, sind temporäre, weiter entferntere Maßnahmen anzulegen oder die gesamte Bauzeit auf den Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zu beschränken) - Die Funktionalität der Maßnahme ist nachzuweisen: über einen Zeitraum von drei Jahren ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen und das Ergebnis der uNB jährlich vorzulegen. (Stichwort Überwachung; Beantwortung der Frage: Sind Strukturen entstanden, die für eine Besiedlung durch die Feldlerche geeignet sind?)		cken/Gehölzen bis 5 m Höhe, 50 m zu hohen Einzelbäumen und von 100m zu Baumreihen und Waldkanten mit Höhen bis 15 m. In der aktuellen Diskussion zum Brandenburger Feldlerchen-Erlass wird ein Umfang von 2.000 m² (= 0,2 ha) aufgewerteter Fläche je Brutrevier genannt. Die Größen der genannten Ausgleichsflächen wurde ergänzt und es wurde dargestellt, welche Abstände diese zu Vertikalstrukturen aufweisen, um eine Eignung zu bestätigen.	
	Die Flächen können statt angesät zu werden auch der Selbstbegrünung überlassen werden (Anpassung V-BV2) und die Flächen als Ackerbrache für die Lerchen attraktiv gestaltet werden. Zusätzlich zum vorgesehen Pflegeregime nach V-BV2 kann die Fläche auch alle zwei bis drei Jahre im Herbst umgebrochen werden. Bei V-BV2 ist zu ergänzen, dass auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verzichten ist. Der Einsatz von Messerbalken für die Mahd sowie Mahd ab 15.08. wird begrüßt.	Flächenbegrünung und Pflege	In V-BV 2 wurde folgender Satz aufgenommen: Zusätzlich zum vorgesehen Pflegeregime können die Flächen SPE 2.1 und SPE 2.2 auch alle zwei bis drei Jahre im Herbst umgebrochen werden In CEF-BV 1 wurde ergänzt: Die Flächen können statt angesät zu werden auch der Selbstbegrünung überlassen werden.	U
	Für die weitere Maßnahmenplanung werden die Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021 empfohlen. Der Steckbrief zur Feldlerche fasst wertvolle Hinweise aus einschlägiger Fachliteratur zusammen.	Maßnahmenplanung und Hinweise	Hinweise wurden aufgenommen. Der Steckbrief ist bekannt und wurde berücksichtigt. Allerdings sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse, auf denen der Steckbrief basiert, aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, weshalb aktuelle Studien stärker berücksichtigt wurden.	U
	Bzgl. der fünf kartierten Brutpaare außerhalb des Geltungsbereiches ist eine Einschätzung zur möglichen Betroffenheit/Vergrämung im AFB zu ergänzen.	Beeinträchtigung Brutvögel	Im Steckbrief im AFB wurde dazu ergänzt: *Die Untersuchungen von Herden et al., 2009 und Lieder&Lumpe, 2012 ergaben keine Hinweise auf eine generelle*	U

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
			Scheuch- oder Meidewirkung von PV-Freiflächenanlagen auf die untersuchten Vogelarten. Lieder & Lumpe, Thiemann, 2024 und Peschel&Peschel, 2025 konnten Feldlerchen sogar innerhalb von PV-Anlagen nachweisen. Arten wie die Grauammer und Heidelerche wurden ebenfalls innerhalb von Solarparks nachgewiesen (Peschel et al., 2019). Auch die aktuelle Orientierungshilfe von Trautner et al. 2024 setzt für PV-FFA bei der Feldlerche eine Störditanz von 75 m zum Revierzentrum an (Sächsisches Landesamtes für Umwelt, 2024). Das Vorhandensein der PVA führt somit zu keiner Störung.	
	Höhlen- und Baumbrüter Da mehrere potenzielle Brutbäume (Westliche Balsampappeln) entnommen werden sollen, wird im AFB die CEF-Maßnahme CEF-BV2 (Anbringen von Nistkästen an geeigneten Bäumen in angrenzenden Waldflächen) geplant. Die Maßnahme ist aktuell nicht Bestandteil des Umweltberichtes und der textlichen Festsetzung. (Die Behörde geht davon aus, dass es sich bei den Nistkästen der Maßnahme CEF-FM bzw. E2 nicht um die Nistkästen handelt, die in der Maßnahme CEF-BV2 gemeint sind, sondern um zusätzliche Nistkästen für den Star/für höhlenbrütende Vogelarten.) Auch hier sollte die quantitative Herleitung des nötigen Ausgleichs im AFB dargestellt werden (Wie stellten die Gutachter fest, dass fünf Nistkästen für den Verlust der Bäume/Brutplätze ausreichend sind? Dazu ist im fortgeschriebenen Umweltbericht eine genauere Betrachtung der zu entnehmenden Bäume erforderlich).	Höhlen- und Baumbrüter	CEF-BV2 wurde im Steckbrief ergänzt. Die Maßnahme wurde entsprechend der Anmerkungen der uNB umgeschrieben: *Vor der Entnahme der fünf potenziellen Brutbäume sowie dem Pflegeschnitt der beiden Pappelbaumreihen (ca. 60 m und 40 m) in der Wildschneise sind die betroffenen Gehölze durch eine fachkundige Person auf vorhandene Höhlen, Spalten, Nester und sonstige für Brutvögel geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren (ÖBB). Die festgestellten Strukturen sind zu dokumentieren und hinsichtlich ihrer tatsächlichen bzw. potenziellen Funktion als Brutplatz zu bewerten. Die Ergebnisse der Kontrolle sind als Grundlage für die quantitative Herleitung der notwendigen Ersatz-Nistkästen zu dokumentieren. Dabei sollte auch erläutert werden, welche Kastenarten vorgesehen sind und für welche Arten bzw. Artengruppen sie geeignet sind*. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die avifaunistische Kartierung wurde entsprechend dem beauftragten Leistungsumfang als Brutvogelkartierung durchgeführt und hatte insbesondere die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten zum Gegenstand.	U K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Nahrungsgäste und Horstsuche Die Kartierung der Vögel betrachtet vor allem die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel. Aussagen zu beobachteten Nahrungsgästen, insbs. Greifvögeln, sind zu ergänzen. Laut Tabelle 3 im AFB konnten auch keine Horstbäume aufgenommen werden. Die Horstsuche ist in der Kartierungsmethodik zu ergänzen.	Nahrungsgäste und Horstsuche	Eine systematische Erfassung von Nahrungsgästen, insbesondere von Greifvögeln, sowie eine gezielte Horstsuche und Rastvogelkartierung waren nicht Bestandteil des beauftragten Leistungsumfangs. Entsprechend wurden diese Erfassungen nicht methodisch durchgeführt. Es ist jedoch festzustellen, dass das Plangebiet aufgrund der natürlichen Eingrünung durch Hecken und angrenzende Waldflächen nur eine geringe Eignung als Rast- und Nahrungsgebiet für Rastvögel aufweist, da die vorhandenen Gehölzstrukturen die Einsehbarkeit der Fläche einschränken und damit die frühzeitige Erkennung potenzieller Prädatoren erschweren. Die vorhandenen Ackerflächen sind zudem nur temporär und in Abhängigkeit von der jeweiligen angebauten Feldfrucht für Rastvögel attraktiv. In Bezug auf die Horstbrüter kann die Aussage getroffen werden, dass durch das geplante Vorhaben regelmäßig keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Horstbrüter zu erwarten sind. Die für die Nahrungssuche geeigneten Flächen bleiben grundsätzlich weiterhin nutzbar, sodass eine weitere Bejagung des Raumes durch potenziell vorkommende Horstbrüter möglich ist. Mögliche baubedingte Störungen während der Brutzeit werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung bereits vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine aufwändige und kostenintensive Detailkartierung von Horsten verzichtet, da hieraus keine für die artenschutzrechtliche Bewertung relevanten zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.	Z
	Fledermäuse Zur Bewertung der Quartiersverluste durch die Entnahme der Pappeln und ob es sich bei den Quartieren um frostsichere Quartiere handelt, sind weitere Untersuchungen der zu fällenden Bäume erforderlich/abzuwarten (vgl. Kap. 3.1.1 – S. 26 AFB).	Belange der Fledermäuse	**Bei CEF FM heißt es:** *Eine tatsächliche Quartiereignung sowie die Beurteilung, ob es sich auch um ein tendenziell frostsicheres Winterquartier handeln könnte,*	U

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Wenn keine Eignung als Winterquartier oder Wochenstube festgestellt werden kann, sind die Fällungen im zulässigen Zeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (01.10. – 28./29.02.) durchzuführen (unter Beachtung der Hinweise unter 4. Weitere Hinweise – *Bilanzierung von Gehölzverlusten*). Die vorgesehen Ersatzquartiere gemäß CEF-FM bzw. E2 sind im Zusammenhang mit den Baumverlusten quantitativ herzuleiten (Wie stellten die Gutachter fest, dass die vorgeschlagenen Ersatzquartiere für den Verlust der Bäume/Quartiere ausreichend sind? Dazu ist im fortgeschriebenen Umweltbericht eine genauere Betrachtung der zu entnehmenden Bäume erforderlich). Entsprechend der Beschreibung der Maßnahme CEF-FM sind die Kästen bauvorgezogen anzubringen. Im Anhang dieser Stellungnahme finden Sie empfohlene Kästen.		*wird sich erst bei weiterer Bearbeitung (ÖBB, Anbringen von Einwegverschlüssen) darstellen.* Die im Rahmen der CEF-Maßnahme FM bzw. E2 Bei der Einschätzung wurde berücksichtigt, dass es sich bei den betroffenen Bäumen überwiegend um Pappeln und damit um Weichholz handelt, das aufgrund seiner Eigenschaften tendenziell eine geringere Bedeutung für die Besiedlung durch Fledermäuse aufweist. Im Zuge der weiteren Bearbeitung werden die tatsächlich relevanten Quartierstrukturen an den zu entnehmenden Bäumen erfasst und hinsichtlich ihrer Funktion bewertet. Auf dieser Grundlage wird der erforderliche Umfang der Ersatzquartiere konkretisiert und, soweit erforderlich, angepasst. Die weitergehenden Angaben zu möglichen Ersatzquartieren dienen insbesondere dazu, dem Auftraggeber frühzeitig den gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen- und Investitionsumfang aufzuzeigen. Es erfolgte eine textliche Anpassung der Maßnahme**.**	
	- Zur rechtlichen Sicherung der Quartiersbäume – Brutvögel und Fledermäuse - Bei der Auswahl der Bäume und Platzierung der Kästen sind erfahrene Fledermauskundler:innen, Ornitholog:innen und zuständige Forstmitarbeiter:innen einzubeziehen. Für den Erfolg der Maßnahme ist die rechtliche Sicherung ein entscheidender Faktor. Die rechtliche Sicherung und das Anbringen der Quartiershilfen sind der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Im Zuge der Umsetzung sind die Bäume mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer sowie GPS-Punkten in einer Karte zu verorten und an die uNB zu übermitteln.	Textliche Festsetzung	Der Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.	T
	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung ***Schutzgut Flora / Biotope***	Hinweise UB	Hinweise wurden im UB aufgenommen (E2).	U

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Im Untersuchungsgebiet wurden geschützte Biotope entsprechend Tabelle 5 im Umweltbericht (Kap. 3.1.1.3 – S. 23) kartiert. Diese befinden sich laut Umweltbericht außerhalb der Baugrenzen. Die Aussage ist zu überarbeiten: der Lesesteinhaufen, unbeschattet innerhalb der kartierten Solitärbäume befindet sich im SO1 und ist von den Bautätigkeiten betroffen. Der Lesesteinhaufen soll zur Schaffung eines planen Baufeldes in die Wildschneise umgesetzt werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist hierfür nicht erforderlich.	Änderung UB	Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.	U
	Zum Schutz des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops „Laubgebüsch trockenwarmer Standorte“ an der südlichen Grenze des SO2 ist ein vergrößerter Abstand zum Sondergebiet einzuplanen bzw. die Ausdehnung der SPE-Fläche 1.5 nach Norden zu vergrößern. Bzgl. der Bilanzierung der Baumverluste siehe *4. Weitere Hinweise*.	SPE 1.5	Die SPE 1.5 wird von 6,0 m auf 10,0 m verbreitert.	P, U, B
	Schutzgut Landschaftsbild Im Umweltbericht werden die zukünftigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich eingeschätzt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gelten als erheblich, wenn das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 24.06.1983, zitiert nach Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 21.11.1996 – 7 L 5352/95.). Optisch verliert die Vorhabenfläche ihren bisherigen Charakter als Ackerland und freie Landschaft vollständig. Darin liegt eine gravierende Störung des Landschaftsbildes, die die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG bei Weitem überschreitet. Dies gilt selbst bei einem anthropogen vorgeprägten Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. April 2024 – 1 MN 161/23 –, juris). Aus Sicht der Behörde liegt mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, welches mit einer Eingrünung durch Heckenstrukturen ausgleichbar ist.	Schutzgut Landschaftsbild	**Textlich heißt es im UB:** Eine erhebliche Vorbelastung ist im Plangebiet nicht gegeben, so dass eine **mittlere Beeinträchtigung** des Landschaftsbildes durch die geplanten Module zu erwarten ist. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den geplanten Solarpark kann insbesondere durch Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung und zur Reduzierung der visuellen Fernwirkung minimiert werden.	P, L, B

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Das unmittelbar vor Ort herrschende Landschaftsbild ist im Kap. 3.6 „Schutzgut Mensch einschließlich Landschaftsbild“ näher zu beschreiben – welche Strukturen nehmen positiven/negativen Einfluss auf das Landschaftsbild? Wie wird das Landschaftsbild in Plangrundlagen bewertet (Landschaftsprogramm Bbg.)? → Bewertung des Landschaftsbildes anhand der Parameter Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert.	Landschaftsbild	Auf das Landschaftsprogramm Bbg wurde bereits eingegangen. Im UB wurde in Kapitel 3.6 ergänzt: Bantikow weist aufgrund des Bantikower Sees, der Ufer- und Gehölzstrukturen sowie der landschafts- und kulturhistorisch prägenden Strukturen grundsätzlich ein abwechslungsreiches Landschaftsbild auf. Gleichzeitig bestehen durch Siedlung, Verkehrswege und gegebenenfalls landwirtschaftliche bzw. technische Nutzungen Vorbelastungen.	H
	Der Abwägungsprozess zwischen den Belangen des besonderen Artenschutzes (Feldlerche) und dem Verzicht auf eine Eingrünung im Bereich der SPE-Flächen 2.1-2.3 ist näher zu beschreiben (vgl. Kap. 4.1.7 „Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild“). Die Auswirkungen des bereits vorhandenen lückigen Gehölzbestandes entlang des Grabens auf die Feldlerche ist in die Betrachtung einzubeziehen. Der Umweltbericht ist anzupassen.		Redundant, da die eine SPE-Fläche wegfällt und durch bestehende und neuzupflanzende Hecken nun eine allseitige Reduzierung der Sichtbarkeit gegeben ist. Siehe Planzeichnung.	K
	Schutzgut Boden Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering bzw. nicht erheblich eingestuft. Da Vollversiegelung anfällt, sind die Auswirkungen auf den Boden im Bereich der Vollversiegelung als erheblich einzustufen, auch wenn dies nur einen geringen Teil des gesamten Plangebietes ausmacht. Die Bewertung ist im Umweltbericht zu überarbeiten.	Schutzgut Boden	**Falsch.** Im UB wird die Flächeninanspruchnahme ist als **gering** gewertet. Eine andere Bewertung ist bei Berücksichtigung der Zahlen auch nicht möglich. Die Aussage: „Lediglich im Bereich der Vollversiegelung ist die Auswirkung auf das Schutzgut Boden erheblich.“ wurde ergänzt.	U
	In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der Eingriff bereits bilanziert.	E+A Bilanzierung	**Wird gefolgt.**	K
	Batteriespeicherkomplex Aktuell sind Hinweise zum geplanten Batteriespeicherkomplex nur in den aktuelleren Planunterlagen zur FNP-Änderung vermerkt. Der genaue Standort der Batteriespeicher wird in den fortgeschrieben Planunterlagen festgelegt. In diesem Zuge sind auch die Auswirkungen der Batteriespeicher genauer darzustellen und in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz einzubeziehen.	Batteriespeicherkomplex	Inzwischen steht der Standort des geplanten Batteriespeichers fest. Nördlich der SPE 3-Fläche im Nordosten des Baufeldes 2 erfolgt zukünftig die verkehrliche Anbindung des Solarparks an die öffentliche Verkehrsfläche. Direkt südlich der Zuwegung aus dem Sondergе-	P, T, B, U

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
			biet, angrenzend an die SPE 1.1 Fläche soll der Batteriespeicher gebaut werden. Diese Fläche kann im Teil B in den städtebaulichen Festsetzungen unter I/1.1 als Standort für den Batteriespeicher festgesetzt werden und die Versiegelung wird in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einbezogen.	
	3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme	Hinweise Überwachungsmaßnahmen		
	Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die Gemeinde nutzt dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3. Gegenstand der Überwachungspflicht sind grundsätzlich alle erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das beinhaltet nicht nur die Überwachung von Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB), sondern weitergehend alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten können. (BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 2009 – 4 BN 13/09 –, juris). „Überwachung“ verfolgt die größenmäßige, zeitliche und räumliche Entwicklung wichtiger Parameter. Es müssen die im Umweltbericht angestellten Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt verivizierbar sein. Damit ist keine wissenschaftliche Forschungsaktivität gemeint, sondern vielmehr ist von der Gemeinde festzulegen, wie, zu welchen Fristen und durch wen die Realisierung der Planung (oder eines zu bestimmenden Anteils) geprüft wird. Der Gemeinde obliegt in erster Linie, das sich selbst im Umweltbericht auferlegte Programm auszuführen, also den Eintritt der vorhergesehenen nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf eine Überschreitung des angenommenen Umfangs oder ihrer Intensität. Darüber hinaus kann sich die Gemeinde darauf verlassen, dass unvorhergesehene Auswirkungen in den Aufgabenbereich der Behörden fallen und gemäß der Ver-	Überwachung der Durchführung BLP	Die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen kann auf der Rechtsgrundlage des BauGB im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Die festgelegten Überwachungsmaßnahmen werden daher in dem 2. Städtebaulichen Vertrag vereinbart, der vor dem Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu vereinbaren ist.	H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver-merk
	pflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB berichten werden. (Rixner, Biedermann, Charlier (Hrsg.): Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO; 2022) Die Überwachung bedarf also einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen, - was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung), - wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen), - wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und - wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll. Das Konzept kann z. B. folgende Monitoringpunkte enthalten: - Die Gemeinde überprüft die Einhaltung ihrer Satzung, z.B. die Erfüllung der Zielsetzung für Pflanzgebote sowie die Anlage und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Funktionalität der Feldlerchen-Brutflächen. - Grünordnerische Maßnahmen, z.B. Pflanzungen von Einzelbäumen und Hecken werden regelmäßig über einen städtebaulichen Vertrag gesichert. ➔ Der Gemeinde obliegt die Einhaltung des Vertrages. Welche Kontrollmechanismen setzt die Gemeinde ein? - Die Dokumentation von Pflanzmaßnahmen ist i.d.R. vom Vorhabenträger zu erledigen und der Gemeinde gegenüber nachzuweisen (Abnahme); Regelung im städtebaulichen Vertrag - Im gleichen Sinne sind z.B. eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen. Diese sind praktisch und rechtlich sicherzustellen; Regelung über städtebaulichen Vertrag. Z.B. übernimmt der Vorhabenträger i.d.R. die umweltfachliche Bauüberwachung, wie Sicherstellung der ökologische Baubegleitung (ÖBB) oder Baufreigabe durch eine fachkundige Person im Fall eines Baubeginns innerhalb der Brutzeit.	Hinweise Umweltüberwachung	Die Hinweise werden bei der Festlegung des zweiten städtebaulichen Vertrages entsprechend berücksichtigt.	H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	- Gleiches gilt für den Nachweis für gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut - Auch die Funktionalität der anzubringenden Fledermausquartiere und Nistkästen ist nachzuweisen. Die Regelungsgehalte sind auch in Festsetzungen, Hinweise zur Satzung und den städtebaulichen Vertrag zu überführen bzw. sicherzustellen. Das Konzept kann auch tabellarisch angelegt werden mit den Parametern „Maßnahmen aus der Prognose des Umweltberichtes, Durchführung der Überwachung durch XY, Erfolgskontrolle/Indikator, Zeitpunkt“. **4. Weitergehende Hinweise** Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage ***Bilanzierung von Gehölzverlusten*** Die Planung sieht die Fällung von sieben einzelnstehenden Pappeln (7 x 25 m^2) sowie einer Pappelreihe (757 m^2) vor. Folgende Gründe bestehen für die Notwendigkeit der Fällungen: die Baumreihe ist aufgrund des Alters bereits lückig und weist einen hohen Anteil an geschädigten Bäumen auf. Die weiteren Einzelbäume sind ebenfalls bereits abgängig aufgrund ihres Alters. Um ein planes Baufeld zu schaffen, die Module vor herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen zu schützen und um eine Beschattung zu verhindern, sollen die Bäume entnommen werden (vgl. Kap. 6.1.4.1 im Umweltbericht). Zur besseren Verortung und Nachvollziehbarkeit der zukünftigen Fällungen, sind die Eingriffe in einer Karte darzustellen. Die Planzeichnung weist ebenfalls keine Baumverluste und zu erhaltene Bäume im Bereich der Fällungen aus – die Planzeichnung ist zu überarbeiten. Auch hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist eine genauere Beschreibung der einzelnen Bäume mit Fotodokumentation notwendig.	Kartendarstellung der Eingriffe	Eine Darstellung in AFB, UB und in den Maßnahmenblättern ist erfolgt.	U, H

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Gemäß § 5 Nr. 3 BaumSchVO OPR ist die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung und Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, zulässig. Die gesetzliche Grundlage würde für die Beseitigung der Pappelreihe gelten und ist in die Planunterlagen aufzunehmen.	Baumbeseitigungen	Kenntnisnahme.	K
	Die nähere Beschreibung des Eingriffs, die Angaben unter Kap. 6.1.4.1 „Verlust von Baumreihe und Einzelbäumen“ sowie das Maßnahmenblatt zur Maßnahme A3 (SPE-Fläche 1.2), stellen die einzelnen Teile des in diesem Fall erforderlichen Maßnahmenkonzeptes dar. Die einzelnen Abschnitte sind als zusammenhängendes Konzept zusammenzutragen und mit den fortgeschriebenen Planunterlagen einzureichen.	Erstellung Maßnahmenkonzept	Da die für das Maßnahmenkonzept benötigten Unterlagen bereits Teil der Planunterlagen sind, wird kein gesondertes Dokument erstellt.	Z
	Im Maßnahmenblatt A3 und der zugehörigen Festsetzung unter III.1 sind folgende Ergänzungen vorzunehmen: - Die Angabe „mehrreihig“ im Maßnahmenblatt A 3 ist näher zu bestimmen. - Wie viele Bäume sind innerhalb der Hecke vorgesehen? (Gegenüberstellung Baumverluste und Neupflanzungen) - Soll/Kann das gewonnene Totholz z. B. für die Maßnahme M2 / SPE 1.4 weiterverwendet werden?	Maßnahmenblatt Bäume	Die Angabe „mehrreihig“ wurde ersetzt durch „dreireihig“. Der Abstand zwischen den einzelnen Baumanpflanzungen wurde auf 10 m begrenzt. Bei einer Heckenlänge von z.B. 500 m sind somit 50 Bäume möglich. Der Vorschlag zur weiteren Verwendung des gewonnenen Totholzes wurde im Maßnahmenblatt ergänzt.	U, T U, T U, T
	Im Kapitel 4.1.1 „Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna (biologische Vielfalt)“ sind die Baumfällungen unter baubedingten Auswirkungen zu diskutieren. (Dies erfolgt aktuell nur vor dem Hintergrund baubedingter Tötungen.) Auch steht die Aussage „Die Planfläche wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt, daher steht vor Baubeginn ein freies Baufeld zur Verfügung und es müssen keine Vegetationsstrukturen entfernt werden – eine Baufeldfreimachung wird in diesem Fall nicht nötig.“ in Konflikt mit den notwendigen Baumfällungen zur Schaffung eines planen Baufeldes (vgl. Kap. 6.1.4.1 „Verlust von Baumreihe und Einzelbäumen“).	Hinweis UB	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die erforderlichen Baumfällungen werden im Kapitel „Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna (biologische Vielfalt)“ ergänzend als baubedingte Auswirkungen dargestellt.	U

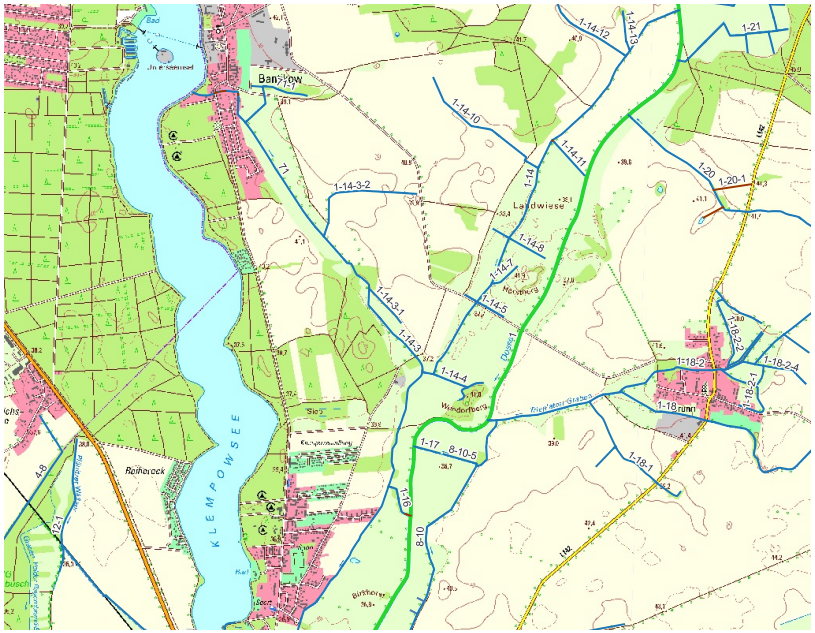
Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Müssen aufgrund des Konflikts mit potenziellen Fledermausvorkommen im Winter, die Quartiersbäume außerhalb des zulässigen Zeitraumes nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beseitigt werden, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen.	Hinweis UB	s.o.	
	Gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG ist die Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut in freier Landschaft zu beachten. Saatgut von krautigen Pflanzen und Wildgräsern muss nachweislich für die Herkunftsregion zugelassen sein. Für Kompensationspflanzungen und Pflanzungen in der freien Landschaft ist der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) (MLUK, 2024 – heute MLEUV) zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Satzung zu vermerken.	Gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut	Die Hinweise wurden in den Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.	U,T
	Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen Der Bebauungsplan regelt bodenrechtliche Sachverhalte. Die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient in den meisten Fällen der Sicherung von Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Maßnahmen, die dem Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe dienen, haben ebenfalls § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Grundlage, sofern es sich nicht um Bepflanzungs- oder Grünerhaltungsbindungen handelt, die vorrangig auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen sind. Durch den Bezug auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist hier der erforderliche bodenrechtliche Bezug landschaftsplanerischer Maßnahmen hergestellt. Maßnahmen, denen der bodenrechtliche Bezug fehlt, können nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Es sei denn, es liegt ein Grünordnungsplan vor. In diesen Fällen können grünordnerische Regelungen auch ohne bodenrechtlichen Bezug als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden; Rechtsgrundlage ist hier § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG. (Arbeitshilfe Bauleitplanung, MIL 2022, B 20.1)	Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen	Der Hinweis wurde berücksichtigt.	U, T

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Liegt also wie in diesem Planverfahren kein Grünordnungsplan vor, ist bei der Festsetzung von Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall zu prüfen, ob ein bodenrechtlicher Bezug besteht und somit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann. Bei der Festsetzung von Pflegemaßnahmen, zeitlichen Beschränkungen oder betriebliche Bindungen ist dies in der Regel nicht möglich. (MIL 2022, B 29.2) Fehlt den Maßnahmen der bodenrechtliche Bezug, können sie stattdessen auch vertraglich, z.B. im städtebaulichen Vertrag vereinbart und ggf. entsprechend im Grundbuch oder als Baulast eingetragen werden (rechtliche Sicherung). Die Satzung sollte Hinweise zum Bestehen dieser Regelungen sowie auf deren rechtliche Sicherung aufzunehmen.			
	Grundsätzlich sind Festsetzungen (und andere Regelungen) so zu formulieren, dass diese den Ermittlungsgrundsatz zur Kompensation beinhalten als auch den Eingriffen konkret zugeordnet sind. Nur so ist sichergestellt, dass die nachfolgenden Baugenehmigungen sämtliche Kompensationsaufgaben substanziell als Nebenbestimmungen aufnehmen können.	Formulierung der Festsetzungen	Der Hinweis wurde berücksichtigt.	U, T
	Rechtliche Sicherung ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Offenlegung Der Ausgleich kann auch ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen bewirkt werden. Anstelle von Festsetzungen kann dies nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB entweder durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen geschehen. Es ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen und Leistungspflichten hinreichend konkretisiert (Regelung zur Umsetzung/praktischen Abwicklung) und rechtzeitig (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, spätestens jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans) vertraglich gesichert sind. Sollen die Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen Dritter (des Vorhabenträgers oder sonstiger Dritter) durchgeführt werden, ist ebenfalls eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde in Gestalt von Dienstbarkeiten (hier: beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) oder	Vertragliche Sicherung Ausgleichsmaßnahmen	Die Hinweise wurden berücksichtigt.	

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Reallasten Voraussetzung. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 66f.) Sämtliche vertragliche Regelungen für naturschutzrechtliche Maßnahmen der Vermeidung/Minderung und der Kompensation (intern, extern) sind abwägungsrelevant. Entsprechend sind nicht nach BauGB festsetzbare Regelungen als einzelne Teile des Vertrages offenzulegen oder eine wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Textpassagen in der Planbegründung aufzunehmen. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 69f.) Es empfiehlt sich, diese planergänzenden Vereinbarungen eindeutig in der Begründung hervorzuheben oder in einem eigenständigen (Unter-)Kapitel zusammengefasst darzustellen; analog einer Darstellung von (grünordnerischen) Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Regelungen sowie deren rechtliche Sicherung sollten als Hinweise zur Satzung aufgenommen werden.	Kapitel in Begründung zur Wiedergabe von vertraglichen Regelungen	Der 2. Städtebauliche Vertrag liegt erst zum Satzungsbeschluss vor. Ein Vertragsentwurf liegt bisher nicht vor.	
	Gewährleistung des Rückbaus und Folgenutzung Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann in besonderen Fällen im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte, der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen, nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden. In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Rückbau der PV-Anlage thematisiert (vgl. Kap. 7). Eine entsprechende Festsetzung für die Folgenutzung ist vorzusehen.	Rückbau und Folgenutzung	Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Stattdessen wird in dem 2. Städtebaulichen Vertrag geregelt, dass auf dem Gebiet des B-Plans „Bürgersolarpark Bantikow“ dauerhaft kein Strom mehr erzeugt wird, die PV-Module abzubauen sind und eine Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt.	H
	Insekten- und umweltfreundliche Beleuchtung Es besteht die Möglichkeit, insekten- bzw. umweltfreundliche Beleuchtung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und insbesondere gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 textlich festzusetzen (siehe BfN, 2019: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung). Die Behörde empfiehlt eine diesbezügliche Festsetzung in Hinblick auf das	Außenbeleuchtung	Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in den Textlichen Festsetzungen für die Außenbeleuchtung an den Außenzäunen.	T

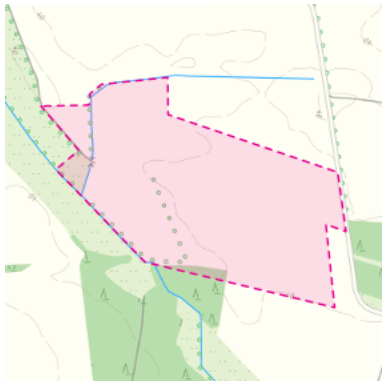
Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	zukünftige In-Kraft-Treten von § 41a BNatSchG („Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“) zu formulieren. Für eine insektenfreundliche Beleuchtung werden u. a. folgende Parameter empfohlen (vgl. BfN, 2019): - Einsatz von voll abgeschirmten Leuchten - Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin (warmweiß), ideal 2200 Kelvin - Blaulichtanteil so weit wie möglich reduzieren – dafür sind Leuchtmittel wie Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED zu empfehlen - Beleuchtungsstärke reduzieren: Dimmungen oder Abschaltungen sind vorzunehmen ***Ausrichtung der Module*** In der textlichen Festsetzung ist die Ausrichtung der Module zu ergänzen. Eine Ost-West-Ausrichtung („dachartig“) ist auszuschließen. ***Redaktionelle Hinweise*** Kap. 3.1.2, S. 24 Umweltbericht: die Kartierungen erfolgten nicht 2022 sondern 2024. Um erneute Beteiligung und das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten. Anhang: empfohlene Kästen für Fledermäuse		Der Hinweis wird beachtet und eine entsprechende textliche Festsetzung ergänzt. Der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert. Die erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der anschließenden formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.	T U H
35.	**Industrie- und Handelskammer, Regionalcenter Ostprignitz-Ruppin**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
37.	**Kreishandwerkerschaft Neuruppin**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
38.	**Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz** Stellungnahme vom 17.07.2025			
	In der Anlage erhalten Sie einen Katasterauszug mit betroffenen Gewässern II. Ordnung. In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und	Belange WBV	Es wird ein ausreichender Abstand zu den Gewässern II. Ordnung eingehalten und zusätzliche Querungen der	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen: Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung. Die Parallelverlegung von Leitungen und anderen Medienträgern am Gewässer, soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen. Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Mit unserem Verband sollten diese Maßnahmen vorher abgestimmt werden.		Gewässer II. Ordnung sind nicht geplant. Kenntnisnahme	

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver-merk
	 Anlage			
39.	**Wasser- und Abwasserverband "Dosse"** Stellungnahme vom 09.07.2025			
	Der WAV „Dosse“ hat keine Einwände gegen den B-Plan „Bürgerpark Bantikow“ der Gemeinde Wusterhausen. Ergänzung: Ich möchte meine Stellungnahme ergänzen und darauf hinweisen, dass die Flurstücke sich in einem Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone 3 befinden. Die Trinkwasserbrunnen unseres Wasserwerkes Wusterhause/Dosse liegen im näheren Umfeld. Eine Gefährdung des Grundwassers während eventueller Bauarbeiten und der späteren Nutzung sind auszuschließen. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ist notwendig.	Belange WAV	Die Trinkwasserschutzzone III ist bereits in der Planzeichnung eingetragen. Die ergänzenden Hinweise werden in die Begründung eingefügt.	B
40.	**Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** Stellungnahme vom 04.08.2025			
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.08.2025.			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Belange Vodafone	Keine Einwände. Kenntnisnahme	K
41.	**Telefonica Germany GmbH Co. OHG**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
42.	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Stellungnahme vom 21.01.2026			
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Plangebiet stattfinden werden.	Belange Telekom	Im Plangebiet bedarf es keiner Versorgung mit einer Telekommunikationsinfrastruktur. Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zur Sicherung der Telekommunikationslinien der Telekom auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen, die der Versorgung dienen sollen, sind diese Flächen mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen. Des Weiteren bitten wir die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch zu veranlassen. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Grundstückes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten um weitere Beteiligung und Übersendung des festgesetzten Planes mit Erläuterungsbericht. Für Rückfragen und Abstimmungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.			
43.	**GDMcom GmbH** Stellungnahme vom 15.07.2025			
	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: - Erdgasspeicher Peissen GmbH/ Bernburg/OT Peissen/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)[1]/ Schwaig b. Nürnberg/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein	Anlagenbetreiber	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	- ONTRAS Gastransport GmbH[2]/ Leipzig/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein - VNG Gasspeicher GmbH[2]/ Leipzig/ nicht betroffen/ Auskunft Allgemein [1)] Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). [2)] Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!			
	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 – Geographisch (EPSG:4326) 52.925177, 12.469407	Darstellung Plangebiet	Der dargestellte Bereich entspricht dem Geltungsbereich des Plangebietes.	K
	<u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Belange Anlagenbetreiber	Keine Anlagen, keine Einwände. Kenntnisnahme	K
	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Auflage	Kenntnisnahme	K
	<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Weitere Anlagenbetreiber	Kenntnisnahme	K
	Anlage: Übersichtsplan M 1:10.000	Anlage	Kenntnisnahme	K
44.	**E.ON edis, Regionalbereich Prignitz-Ruppin**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
45.	**NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg** Stellungnahme vom 07.07.2025			
	Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Ver-merk
	Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Anlagen: Legende Plan (Maßstab 1:10000) Plan (Maßstab 1:500)	Belange NBB	Keine Anlagen im Plangebiet. Kenntnisnahme	K
46.	**E.DIS Netz GmbH**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
47.	**50Hertz Transmission GmbH** Stellungnahme vom 23.07.2025			
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. <u>Hinweis zum Netzentwicklungsplan</u> Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe:	Belange 50Hertz	Keine Betroffenheit. Kenntnisahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).			
51.	**Tourismusverband Prignitz e.V.**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
52.	**Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
54.	**Amt Temnitz**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
55.	**Amt Neustadt (Dosse)**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
56.	**Stadt Kyritz** Stellungnahme vom 08.08.2025			
	Die Stadt Kyritz hat die Unterlagen zu oben genanntem Plan gesichtet und hinsichtlich ihrer Belange geprüft. Die Stadt Kyritz sieht ihre Belange im betreffenden Planentwurf nicht berührt. Ich bedanke mich für die Beteiligung.	Belange Nachbargemeinde	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K
57.	**Amt Friesack**			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
58.	**Gemeinde Fehrbellin** Stellungnahme vom 07.08.2025			
	Zum betreffenden Planentwurf (Stand 03/2025) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Belange Nachbargemeinde	Keine Anregungen und Bedenken. Kenntnisnahme	K

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025 wurden von der Öffentlichkeit weder schriftliche Stellungnahmen noch Stellungnahmen zu Protokoll abgegeben.

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Fazit der Abwägung (jetzt Zwischenabwägung):

Im Fazit der Zwischenabwägung verkleinert sich das Plangebiet auf 27,8 ha aufgrund der Herausnahme der bisherigen SPE 2.1-Fläche auf dem Flurstück 359. Die im Nordwesten des Sondergebietes „Photovoltaik““ im Baufeld 1 gelegene Niedermoorsenke wird nicht mehr als SPE-Fläche festgesetzt, sondern als Grünfläche GF 3. Es erfolgt eine Festsetzung, wo festgesetzt wird, dass auf dieser Grünfläche keine Maßnahmen erfolgen dürfen, die einer möglichen Wiedervernässung dieser Fläche entgegenstehen. Weiterhin wird die Wildachse von bisher 25,0 m Breite in Richtung Westen auf 50,0 m Breite verbreitert. Damit verkleinert sich das Sondergebiet „Photovoltaik“ im Baufeld 1 von bisher 6,0 ha auf nun 5,0 ha. An der östlichen Grenze des Sondergebietes im Baufeld 2 wird nun der Standort für einen Batteriespeicher festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgten lediglich Konkretisierungen und redaktionelle Anpassungen in den Textlichen Festsetzungen, in der Begründung und im Umweltbericht.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse durch
Plankontor Stadt und Land GmbH, Karl-Marx-Straße 90/91, 16816 Neuruppin, Christoph Henning, M.A. / Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin

Diese Beschlussvorlage wurde in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.2026 beschlossen.

Wusterhausen/Dosse, den .....

Der Bürgermeister